

Abweichungssatzung zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018)
und der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757)
hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe
in ihrer Sitzung am 01.02.2011
folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Von § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung vom 15.04.2002 wird für die endgültige Herstellung der Straße

„Bachwiesenweg“

im Ortsteil Bürgeln, im Bereich der
Flur 5,
Flurstücke 64/6 und 249/0,

insoweit abgewichen, als auf die Herstellung von beidseitigen Gehwegen verzichtet wird.

Anstelle der nach § 12 der Erschließungsbeitragssatzung (Merkmale der endgültigen Herstellung) herzustellenden beidseitigen Gehwege, erfolgt ein einseitiger niveaugleicher Ausbau der Fußgängeranlage durch eine optische Trennung mit einer Pflasterrinne (Verkehrsmischfläche). Im Bereich des Stichweges erfolgte der Ausbau auf Grund der beengten Platzverhältnisse komplett ohne Gehwege.

§ 2

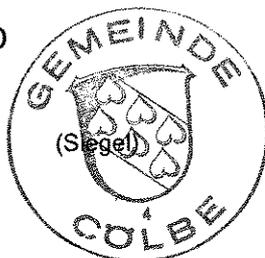
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

35091 Cölbe, 02.02.2011

DER GEMEINDEVORSTAND



Volker Carle
Bürgermeister



Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Cölbe Nr. 4 am 18.02.2011